

BAP-Informationsblatt

Erläuterungen zur Prüfung des Mindestlohns

Dieses BAP-Informationsblatt erläutert, warum und wie im Rahmen der Antragsprüfung für Förderungen aus dem Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm (BAP) der Freien Hansestadt Bremen die Einhaltung des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) bei den Antragstellenden geprüft wird.

Antragstellende, die Personal beschäftigen, haben zwei unterschiedliche **Mindestlohngesetze** zu beachten:

1. Das Gesetz des Bundes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)
2. Das Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz)

Beide Gesetze haben zurzeit nicht nur eine unterschiedliche Höhe des einzuhaltenden Mindestlohns, sondern sie haben auch eine sehr unterschiedliche Reichweite:

- Das Gesetz des Bundes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) gilt für alle Arbeitnehmer/-innen.
- Das Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) gilt nur für Öffentliche Aufträge und Empfänger/innen von Zuwendungen des Landes.

Auch der Prüfauftrag und das Sanktionierungsrecht sind unterschiedlich geregelt:

- Es liegt beim Gesetz des Bundes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) beim Zoll.
- Es liegt beim Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) beim jeweiligen Zuwendungsgeber.

Die ESF-zwischengeschaltete Stelle überprüft im Rahmen der Antragsprüfung daher ausschließlich die Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes. In die Überprüfung einzubeziehen sind nicht nur die Personalstellen, die durch die beantragte Förderung finanziert werden sollen, sondern sämtliche Beschäftigten des Antragstellers. Neben der entsprechenden Erklärung zur Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes im Rahmen der Antragstellung wird bei Vor-Ort-Überprüfungen auch Einsicht genommen in Lohnkonten von Beschäftigten der unteren Lohngruppen (beispielsweise Hilfskräfte, Pförtner, Reinigungskräfte o.ä.), um die Einhaltung des Gesetzes zu überprüfen.

Sollten sich bei dieser Überprüfung Verstöße gegen das Landesmindestlohngesetz ergeben, kann der Antragstellende nicht gefördert werden bzw. ist die bereits gewährte Zuwendung zu widerrufen.

Um die Zuwendungsempfänger auf die geltende Rechtslage hinzuweisen, wurde folgender Hinweis unter Ziffer 11.9 des Zuwendungsbescheides aufgenommen:

„Die Verpflichtung zur Zahlung des Landesmindestlohnes gemäß Ziffer VI. der Allgemeinen Fördergrundsätze befreit nicht von den Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz des Bundes (MiLoG).

Die Verpflichtung zur Zahlung des Landesmindestlohnes ist auch dann einzuhalten, wenn aufgrund einer Ausnahmeregelung des Mindestlohngesetzes des Bundes (MiLoG) keine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes nach dem MiLoG besteht.“

Beantragt der Träger im Rahmen von Realkosten („Fehlbedarf“) oder bei pauschalierten Gesamtbeträgen („Lump-sums“) auch Honorarkosten, wird auch die Angemessenheit der beantragten Honorarkosten geprüft, um zu kontrollieren, ob ggf. durch die gezielte Gestaltung von Honorarverträgen der (nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geltende) Landesmindestlohn umgangen werden soll.

Mindestlohn für pädagogisches Personal

Beantragt der Träger im Rahmen von Realkosten („Fehlbedarf“), Restkostenpauschale („Fehlbedarf plus“) oder bei pauschalierten Gesamtbeträgen („Lump-sums“) auch Personalkosten oder Honorarkosten für pädagogisches Personal und fällt der Träger gemäß Eigenerklärung unter den Anwendungsbereich der „fünften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch vom 27.03.2019“, so wird auch die Angemessenheit dieser Personal- oder Honorarkosten vor dem Hintergrund des Tarifvertrages zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 15. November 2011 in der jeweils gültigen Fassung geprüft. Durch diese Anforderung wird sichergestellt, dass der Träger eine Mindestqualität des pädagogischen Personals liefert, die dem Ziel und Zweck des bewilligten Projekts entspricht.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 40 (3) a) sowie Artikel 67 (1) a)
- Allgemeine Fördergrundsätze für Förderungen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms 2014-2020 für das Land Bremen - Arbeit, Teilhabe, Bildung (BAP)
- Gesetz des Bundes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)
- Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz)
- Tarifvertrag zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 15. November 2011 in der jeweils gültigen Fassung

Verweise

Keine

Gültigkeit

Dieses Informationsblatt in der Version 2 ist gültig ab dem 01.01.2020.